

Benutzungsordnung für das Stadion und die Sportplätze der Stadt Wiesloch

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Das Stadion und die Sportplätze der Stadt Wiesloch sind öffentliche Einrichtungen.
- 1.2 Das Stadion und die Sportplätze werden in erster Linie den Schulen und den sporttreibenden Vereinen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen.

Diese Sportanlagen stehen darüber hinaus den Bürgerinnen/Bürgern zur körperlichen Ertüchtigung und für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- 1.3 Veranstaltungen anderer Art, insbesondere soweit nicht die sportliche Bestätigung den Hauptzweck bildet, (Bsp.: Erzielen von Überschüssen zugunsten gemeinnütziger oder karitativer Einrichtungen) können nur ausnahmsweise gestattet werden.
- 1.4 Die Nutzerin/der Nutzer erkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung

- 2.1 Die Plätze stehen montags bis freitags in der Regel von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr vorrangig den Schulen zur Verfügung.
Von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind die Plätze in erster Linie den Jugendgruppen oder den Jugendabteilungen sporttreibender Vereine zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzungen der Sportanlagen bedürfen der Genehmigung.
- 2.2 Soweit erforderlich, ist für die Nutzung der Sportplätze und des Stadions ein Belegungsplan nach Anhörung der sporttreibenden Vereine aufzustellen. Anträge auf Nutzung der Plätze sollen rechtzeitig vorgelegt werden. Sie sollen für Pflichtspiele zwei Monate und für die übrigen Veranstaltungen mindestens einen Monat zuvor eingereicht werden.
- 2.3 Bei größeren Sportveranstaltungen, bei denen Zuschauerinnen/Zuschauer zugelassen sind, hat die Veranstalterin/der Veranstalter einen funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 2.4 Die Anschlussstellen für Funk- und Fernsehen hat die Veranstalterin/der Veranstalter über einen Fachbetrieb herzustellen.
- 2.5 Die Vergabe der Sportplätze in den Stadtteilen Baiertal und Schatthausen werden durch die jeweiligen Ortsverwaltungen vorgenommen.

- 2.6 Die Benutzung der Plätze, insbesondere der Rasenplätze, kann für eine bestimmte Zeit untersagt werden, wenn sich die Plätze witterungsbedingt in einem schlechten Zustand befinden. Am Anfang des Jahres sollte mit den Vereinen eine Ruhezeit zur Regeneration der Plätze vereinbart werden. Eine erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden. Soweit sporttreibende Vereine an Pflichtrunden teilnehmen, ist Rücksicht auf die jeweilige Entscheidung der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters zu nehmen.
- 2.7 Eine Weiter- bzw. Untervermietung eines bestimmten Platzes ist nicht gestattet.
- 2.8 Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Benutzung des Platzes vom der Veranstalterin/dem Veranstalter herzustellen. Ihr/Ihm obliegt die Feldabzeichnung und die wettkampfmäßige Ausstattung des Platzes und seiner Anlagen.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Anlagen werden eigenverantwortlich überlassen. Die Aufsicht ist grundsätzlich von einer/einem volljährigen Beauftragten auszuüben.
- 3.2 Den von der Stadt beauftragten Personen ist während der Benutzung freier Eintritt zu gewähren.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind die von der Stadt beauftragten Personen berechtigt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzerin/der Benutzer zur Räumung des Platzes zu veranlassen.
- 4.2 Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann diese/oder dieser bis zu zwei Jahren vom Benutzen aller der in Ziffer 1.1 genannten Plätze ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss auf die Dauer bis zu höchstens drei Monaten ist der Oberbürgermeister zuständig. Über einen weitergehenden Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

5. Haftung

- 4.3 Mit der Benutzung der Anlage unterwerfen sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:
 - a) Die Stadt überlässt der Benutzerin/dem Benutzer die Sportanlage in dem Zustand, in welchen sie sich befindet. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch Beauftragte zu überprüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

- b) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstehen.

Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzerin/dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- c) Die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.
- d) Die Benutzerin/der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entsteht. Sie/er soll eine der Art und Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- e) Die Einrichtungen der Sportplätze werden regelmäßig von der Verwaltung überprüft.

6. Besondere Bestimmungen

Bei Veranstaltungen, bei denen ein über das übliche hinausgehende Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter eigene Ordnungskräfte zu stellen; sie/er hat gegebenenfalls zur Verkehrsregelung die Verkehrsbehörde zu verständigen.

7. Entgelt

Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Gemeinderat gesondert fest.

8. Schlussbestimmungen

- a. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Vorsitzende/der Vorsitzende der sporttreibenden Vereine erhalten eine Abschrift der Benutzungsordnung.
- b. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung bzw. ein Auszug derselben ist an jedem Platz an geeigneter Stelle anzuschlagen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Wiesloch, den 31. August 2001

Ursula Hänsch
Erste Bürgermeisterin